 **LANDRATSAMT KRONACH**

**Antragstellerin/Antragsteller** Güterstraße 18 – 96317 Kronach

(Name bzw. Firma, Abschrift oder Stempel)

|  |  |
| --- | --- |
| Aktenzeichen32 – 140/1-1 | Sachbearbeitung Frau Göppner |
| Telefon09261 678-349 | Telefax09261 678-471 |
| E-Mail-Adressekatrin.goeppner@lra-kc.bayern.de |

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|       | Telefon-Nr.      |
| E-Mail-Adresse      |

**Hinweis nach dem Datenschutzgesetz:**

Ohne Ihre Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Rechtsgrundlage ist die Straßenverkehrs-Ordnung. Datenschutzrechtl. Hinweise nach Art. 13 DSGVO unter [www.landkreis-kronach.de](http://www.landkreis-kronach.de)

Landratsamt Kronach

Verkehrswesen

Güterstraße 18

96317 Kronach

**Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

Gemäß [ ]  dem beigefügten Lage- und Verkehrszeichenplan \* [ ]  beigefügtem Regelplan nach RSA 21

 [ ]  beigefügtem gesonderten Lageplan [ ]  innerorts [ ]  außerorts

|  |
| --- |
| **Verantwortlicher Bauleiter** |
| Nachname       | Vorname       | Mobiltelefonnummer      | MVAS-Schulung liegt vor[ ]  ja (Nachweis beifügen)[ ]  nein |
| **Verantwortlicher für die Verkehrssicherung** |
| [ ]  wird durch den Antragsteller selbst  übernommen | [ ]  wird durch die Fachfirma       übernommen (Notwendig, sofern der Verkehr nicht nur geringfügig beeinträchtigt wird und keine MVAS-Schulung vorliegt.) |
| **Straßenbezeichnung** |
| auf bzw. entlang | [ ]  der Bundesstraße[ ]  der GV-Straße |  [ ]  der Staatsstraße [ ]  der Ortsstraße |  [ ]  der Kreisstraße [ ]  dem Gehweg  | Sonstige      |
| Nr. d. Straße  | In… (Ort) | Straßenname (bei … von – bis km/Haus-Nr.)  |
|       |       |       |
| **Dauer der Maßnahme**  | **Beschilderung** |
| vom/am      | längstens bis       |  [ ]  nur während der Arbeitszeit [ ]  während der Gesamtdauer |
| **Umfang der Sperrung/Beeinträchtigung** |
| [ ]  für den Fußgängerverkehr [ ]  für den Fahrzeugverkehr | [ ]  teilweise[ ]  teilweise | [ ]  einseitig[ ]  halbseitig | [ ]  beidseitig[ ]  vollständig | [ ]  Gehweg auf gegenüberliegender  Straßenseite vorhanden |
| **Restbreite der nicht beeinträchtigten Verkehrsfläche** |
| im Bereich des Gehweges       m (mind. 1,30 m) | bei teilweiser Einengung der Fahrbahn       m (mind. 6,00 m) | bei halbseitiger Sperrung        m (mind. 3,00 m) |
| **Art der Arbeiten** |
| [ ]  Kanalbau[ ]  Wasserleitung | [ ]  Straßenbau[ ]  Stromleitung | [ ]  Gasleitung[ ]  Telefonkabel | [ ]  Sonstige      | [ ]  Schadensbehebung  |
| **Grund der Sperrung** |
| [ ]  Aufgrabung auf Straße[ ]  Aufgrabung auf Gehweg | [ ]  Aufgrabung außerhalb öffentl. Verkehrsgrund[ ]  Absperrung erforderl. für Fahrzeuge auf Straße  | Sonstige      |
| **Umleitung/Anliegerverkehr**Der Verkehr wird umgeleitet über… |
|       |
| Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis…      |
| Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür anstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit Ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.     Ort, Datum Unterschrift Antragsteller/in |
| © 2022 Landratsamt Kronach  |

**\* ERLÄUTERUNGEN ZUM VERKEHRSZEICHENPLAN**

**Der Plan soll enthalten:**

1. den Straßenabschnitt mit Straßenbezeichnung und genauer Straßenlagekarte
2. die im Zug des Abschnittes bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
3. die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle
4. die Art der für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
5. Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss, an arbeitsfreien Tagen und bei Nacht vorgesehen ist.

**Der Vorlage eines Verkehrszeichenplans bedarf es nicht**

1. bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle, wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken
2. wenn ein geeigneter Regelplan besteht
3. wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt